

**Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. § 13 VermAnlG  
zum Genussrecht „TWS 2020 Basis“  
der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG**

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 14.04.2021 - Zahl der Aktualisierungen: 1

1.	<b>Art und Bezeichnung der Vermögensanlage</b>	Vinkuliertes Genussrecht „TWS 2020 Basis“
2.	<b>Anbieter und Emittent der Vermögensanlage/ Geschäftstätigkeit des Emittenten</b>	Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg; Registergericht: Amtsgericht Ulm, Handelsregisternummer: HRA 551383 Gegenstand des Unternehmens im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung ist die Versorgung und der Handel mit Strom, Gas, Wasser und Wärme, die Erzeugung von Strom, die Übernahme der Betriebsführung für Versorgungsnetze und kommunale Gesellschaften, das Erbringen von Abrechnungs- und Versorgungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Gebäuden sowie die Durchführung von Beratungen zur energietechnischen bzw. wasserwirtschaftlichen Optimierung von Gebäuden und Produktionsprozessen. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten. Geht die Gesellschaft Beteiligungen an Unternehmen ein, so darf es sich bei diesen Beteiligungen ausschließlich um untergeordnete Hilfs- und Nebentätigkeiten handeln. Tätigkeiten der Gesellschaft können nur ausgelagert werden, wenn die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollständig bei der Gesellschaft verbleiben.
3.	<b>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte</b>	Die Anlagestrategie der Vermögensanlage ist dahingehend ausgerichtet, Investitionen in Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen zu finanzieren. Das gesamte geplante Investitionsvolumen des Emittenten in dieser Sparte ist bis 2027 mit einem Betrag von rund 7,6 Mio. € veranschlagt. Zur Finanzierung der Erneuerbare-Energien-Projekte ist eine Fremdkapitalaufnahme in Höhe von ca. 3,2 Mio. € veranschlagt. Der Emittent nimmt in diesem Zusammenhang an, dass weitere eigenkapitalähnliche Mittel (Genusssrechtskapital) in Höhe von 4,4 Mio. € akquiriert werden, teilweise durch die hier angebotene Vermögensanlage im Rahmen der Erhöhungsoption von bis zu 4 Mio. € und teilweise durch Aufnahme von Genusssrechtskapital ohne Verkaufsprospekt nach den Ausnahmenvorschriften des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 6 VermAnlG. Die Anlagepolitik der Vermögensanlage entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmensgegenstand des Emittenten. Die Anlagepolitik ist dahingehend zu konkretisieren, dass der Emittent das einzuwerbende Genusssrechtskapital ausschließlich in Erneuerbare-Energien-Projekte (Anlageobjekte) durch interne Umfinanzierung oder bei Wahrnehmung der Erhöhungsoption in zukünftige Anlageobjekte investiert und aus diesen Anlageobjekten einen ausreichenden Kapitalrückfluss generiert, um die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger sicherzustellen. Bei den Anlageobjekten handelt es sich um Sachanlagen in Form von bereits bestehenden Eigenprojekten des Emittenten („Windpark Schlüsselfeld“, „Photovoltaikanlage Eintürnen“, „Photovoltaikanlage Friedrichshafen“ und „Windpark Krombach“). Der Emittent hat die Erhöhungsoption wahrgenommen und damit das Emissionsvolumen auf bis zu 10 Mio. € erhöht. Zum Zeitpunkt dieses Nachtrags beläuft sich das über die Vermögensanlagen akquirierte Genusssrechtskapital auf 7.312.000 € und damit um 1.312.000 € über der Mindestemissionssumme von 6.000.000 €, die zur internen Umfinanzierung der bestehenden Anlageobjekte diente. Die interne Umfinanzierung der bestehenden Anlageobjekte ist abgeschlossen. Der weitere bis zum Zeitpunkt dieses Nachtrags akquirierte Betrag von 1.312.000 € ist beim Emittenten als Liquidität vorhanden und noch nicht in weitere Anlageobjekte investiert worden. Weitere Anlageobjekte sind noch nicht bekannt.
4.	<b>Laufzeit, Kündigungsfrist und Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</b>	Die angebotene Vermögensanlage beginnt ab der Annahme durch den Emittenten durch die Gegenzeichnung des Zeichnungsscheins für jeden Anleger individuell. Die Vertragsdauer für das jeweils gezeichnete Genussrecht ist unbegrenzt, kann jedoch erstmals von jedem Vertragspartner zum 31.12.2026 und danach jährlich zum Ende des Geschäftsjahres am 31.12. ordentlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Geschäftsjahres. Zu einem früheren Termin als dem Ende der Mindestlaufzeit (31.12.2026) kann die Beteiligung weder vom Anleger noch vom Emittenten ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Dem Emittenten steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung gegenüber dem Anleger insbesondere dann zu, wenn der Anspruch des Anlegers gegen den Emittenten auf Zahlung von Ausschüttung oder Rückzahlung des Genussrechts gepfändet wird oder über das Vermögen des Anlegers das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei juristischen Personen das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt oder ein Liquidationsbeschluss gefasst wird. Dem Anleger steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung insbesondere dann zu, wenn der Emittent seiner Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Ausschüttung und/oder einer angefallenen Gewinnbeteiligung nach erfolgter Zahlungsaufforderung mit Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen nicht nachkommt. Bei einer außerordentlichen Kündigung endet der Genussrechtsvertrag zum 31.12. des Jahres, in dem die außerordentliche Kündigung gegenüber dem Vertragspartner wirksam erklärt wurde. Die angebotene Vermögensanlage weist eine Basisverzinsung von 1,5 % p. a. auf. Im Falle einer unterjährigen Zeichnung erfolgt die Verzinsung unter Berücksichtigung der anzuwendenden deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode taggenau mit dem Datum der Gutschrift auf dem Konto des Emittenten. Zudem besteht das Recht auf eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 1/200.000 des jährlichen Spartengewinns der Sparte „Stromerzeugung“ des Emittenten pro Genussrecht. Die Zahlung der Basisverzinsung, einer anfallenden Gewinnbeteiligung und die Rückzahlung der Vermögensanlage nach Vertragsende sind jeweils nachträglich, spätestens sechs Wochen nach der Feststellung des Jahresabschlusses des Emittenten fällig. Durch die Zahlung der Verzinsung und der Gewinnbeteiligung des Genussrechtskapitals darf sich jedoch kein Jahresfehlbetrag ergeben. Im Falle von Verlustjahren entsteht der Auszahlungsanspruch nicht oder nur teilweise. Für den nicht ausgeschütteten Anteil der Basisverzinsung entsteht der Auszahlungsanspruch in den Folgejahren, in denen ein Jahresüberschuss erzielt wird. Voraussetzung für die Auszahlung der Basisverzinsung und einer Gewinnbeteiligung ist eine ausreichende Liquidität des Emittenten. Der Anspruch entfällt, wenn die Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten zum Bilanzstichtag des entsprechenden Geschäftsjahres einen Jahresfehlbetrag ausweist. Im Falle eines Jahresfehlbetrages werden zunächst die Rücklagen aufgezehrt. Bei einem darüber hinausgehenden Jahresverlust erfolgt eine entsprechende Herabsetzung des Genussrechtskapitals und damit eine Minderung der Rückzahlungsansprüche der Anleger. Jahresüberschüsse werden vor Auszahlung der Verzinsungsansprüche zunächst zur Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals bis zum Nennwert, anschließend zur Wiederauffüllung der Rücklagen verwendet. Aus weiteren Jahresüberschüssen erfolgt zunächst der Ausgleich eventueller Nachzahlungsansprüche aus der Basisverzinsung der Anleger. Anschließend werden die Basisverzinsung und eine Gewinnbeteiligung für das jeweilige Geschäftsjahr ausgezahlt. Endet der Genussrechtsvertrag des Anlegers und hat das Genussrecht zum Beendigungsdatum an Verlusten des Emittenten teilgenommen, wird der Rückzahlungsbetrag an den Anleger um den zugewiesenen Verlustbetrag herabgesetzt. An einem etwaigen späteren Wiederauffüllen des Genussrechtskapitals nimmt das Genussrecht des ausgeschiedenen Anlegers nicht teil.
5.	<b>Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken</b>	Eine umfassende Darstellung der Risiken der angebotenen Vermögensanlage ist im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt vom 25.06.2020 in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 14.04.2021 (Seiten 40 - 47) abgedruckt. Im Rahmen dieses VIB sind die wesentlichen, mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken dargestellt.
	<b>Maximales Risiko</b>	Das maximale Risiko des Anlegers besteht in der (Privat)Insolvenz. Hat der Anleger seine Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert, bleibt er weiterhin verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Fremdmittel trotz einer verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlung aus der Vermögensanlage und/oder des teilweisen oder vollständigen Verlusts der Vermögensanlage zurückzuführen und dafür anfallende Zinsen und Kosten aus seinem sonstigen Vermögen bezahlen zu müssen und/oder hat der Anleger aus der Vermögensanlage resultierende Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen, besteht das maximale Risiko des Anlegers in einer (Privat)Insolvenz.

<b>Insolvenzrisiko/Risiko des Totalverlusts</b>	Wird über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet, sind sämtliche Ansprüche der Anleger auf Zahlung der Basisverzinsung, auf eine Gewinnbeteiligung und auf Rückzahlung der Genussrechtsbeteiligung nachrangig zu den Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber Dritten. Zahlungen an die Anleger erfolgen solange nicht, bis alle Ansprüche Dritter vollständig befriedigt sind. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.
<b>Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko</b>	Da die Genussrechte am Verlust des Emittenten teilnehmen, erfolgt die Rückzahlung vorbehaltlich einer Verlustteilnahme zum Nennwert. Sind der Genussrechtsbeteiligung eines Anlegers zum Zeitpunkt der Beendigung des Genussrechtsvertrages Verluste zugewiesen worden, so wird die Genussrechtsbeteiligung in Höhe des um den Verlustanteil verminderten Nennwertes zurückgezahlt. Der Verlustanteil kann dabei so hoch ausfallen, dass die Rückzahlung der Vermögensanlage auf Null reduziert wird. Der Emittent unterliegt im Rahmen seines laufenden Geschäftsbetriebs verschiedensten Zahlungsverpflichtungen. Hierzu zählen hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und die laufenden Verpflichtungen im Rahmen der Fremdfinanzierung in Form von Zins- und Tilgungszahlungen. Dabei kann der Fall eintreten, dass der Emittent fällige Verbindlichkeiten mangels Liquidität nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bedienen kann. Zu den vertraglich möglichen Zins- und Rückzahlungsterminen (jährliche Zinszahlungen und Rückzahlung spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses) könnte der Emittent über eine nicht ausreichende Liquidität für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage verfügen. Die Geschäftsführung des Emittenten ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um bis zum Rückzahlungstermin eine ausreichende Liquidität beim Emittenten aufzubauen. Es besteht dennoch das Risiko, dass die Liquidität des Emittenten zu den Zins- und/oder Rückzahlungsterminen nicht ausreicht, um das gekündigte Kapital vollständig an die Anleger zurückzuzahlen. In diesem Falle kann die Rückzahlung der gekündigten Genussrechtsbeteiligungen ausgesetzt werden, bis dem Emittenten die notwendige Liquidität zur Verfügung steht. Die gekündigten Genussrechtsbeteiligungen werden dann erst an den Anleger ausgezahlt, wenn der Emittent wieder über ausreichende Liquidität verfügt. Diese Maßnahmen können die Aufnahme eines oder mehrerer bankenfinanzierter Darlehen, eines oder mehrerer Gesellschafterdarlehen oder einer oder mehrerer Kapitalerhöhungen durch den Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sein. Es besteht dennoch das Risiko, dass diese Maßnahmen nicht, nur teilweise oder zeitverzögert umgesetzt werden können und/oder die Liquidität des Emittenten zu den Rückzahlungsterminen trotz dieser Maßnahmen nicht ausreicht. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.
<b>Semi-Blind-Pool-Risiko</b>	Da der Emittent die Erhöhungsoption wahrgenommen hat und zum Zeitpunkt der Aktualisierung des Vermögensanlagen- Informationsblatts noch nicht bekannt ist, in welche weiteren Projekte der Stromerzeugung aus regenerativen Energien investiert wird, handelt es sich um einen Semi-Blind-Pool. Die Qualität der Geschäftsführung des Emittenten und deren Fähigkeit, Unternehmen und Projekte, in die investiert werden soll, zu finden und zu bewerten, ist maßgeblich. Es können Investitionskriterien festgelegt werden, die den Rahmen sämtlicher Investitionsentscheidungen bilden und die Mindeststandards setzen, die von den Investitionsobjekten erfüllt sein müssen. Sind die Kriterien ungenau oder falsch spezifiziert, können Investitionen in unwirtschaftliche Unternehmen und Projekte erfolgen, sodass aus diesen Investitionen keine oder geringere Erträge als geplant an den Emittenten fließen oder das in diese Unternehmen und Projekte investierte Kapital teilweise oder vollständig verloren ist. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis des Emittenten auswirken. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.
<b>Rückabwicklungsrisiko bei Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit des Emittenten</b>	Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann. Sollte der Emittent im Falle der Rückabwicklung der Kapitalanlagen nicht über die ausreichende Liquidität verfügen, um das Genussrechtskapital an die Anleger zurückzahlen zu können, kann dies für den Anleger einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals bedeuten.
<b>Wirtschaftliche Risiken/ Planabweichungen</b>	Bei den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Planungsrechnungen handelt es sich um Zukunftsprognosen. Sie beruhen auf den Erwartungen und Annahmen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über ungewisse Ereignisse und Handlungen und sind daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die Prognoserechnungen von der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten wesentlich abweichen. Für den Anleger kann dies zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlage führen und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.
<b>Steuerzahlungsrisiko</b>	Zwar führt der Emittent die aus den Zinszahlungen der Vermögensanlage an den Anleger resultierende Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer an das zuständige Finanzamt ab. Sollte sich jedoch das Steuerrecht dahingehend ändern, dass das Abführen der Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer keine abgeltende Wirkung mehr hat, könnte die steuerliche Belastung des Anlegers steigen. Den Anleger könnten höhere Steuerzahlungsverpflichtungen treffen als in diesem Verkaufsprospekt angenommen, was für den Anleger eine höhere Steuerlast bedeutet. Kann der Anleger die aus dem Genussrecht/den Genussrechten resultierenden Steuern nicht aus seinem sonstigen Vermögen bestreiten, kann dies zur (Privat)Insolvenz des Anlegers führen.
<b>Fremdfinanzierungsrisiko des Anlegers</b>	Dem Anleger steht es frei, seinen Anlagebetrag ganz oder teilweise durch Fremdmittel, z. B. Bankdarlehen, zu finanzieren. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Kosten (Zinsen, Kreditgebühren) vom Anleger zurückgeführt werden, und zwar auch dann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten nicht in der erwarteten Höhe eintritt. Eine Fremdfinanzierung der Genussrechtsbeteiligung erhöht damit das Gesamtrisiko der Vermögensanlage. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass er bei einem Teil- oder Totalverlust der Vermögensanlage weiterhin die Verbindlichkeiten der Fremdfinanzierung zu tragen. Sollte der Anleger diese Verbindlichkeiten nicht aus seinem sonstigen Vermögen erfüllen können, kann dies die (Privat)Insolvenz des Anlegers bedeuten.
<b>Risiken der Anlageobjekte</b>	Der Emittent verwendet das Emissionsvolumen der angebotenen Vermögensanlagen „TWS 2020 Basis“ und „TWS 2020 Plus“ von 6 Mio. € zur internen Umfinanzierung bestehender Anlageobjekte aus den Genussrechtsemissionen „TWS Basis“ und „TWS Plus“ aus dem Jahr 2013. Bei den Anlageobjekten handelt es sich um die interne Umfinanzierung von zwei Windparks und von zwei Photovoltaikanlagen. Die Anlageobjekte unterliegen Kostenrisiken, einem Versicherungsrisiko, technischen Risiken, einem Risiko aus dem Stromverkauf, einem Risiko aus der Stromeinspeisung, klimatischen Risiken, einem Ausfallrisiko des Direktvermarkters und einem Risiko der Abriegelung. Treten eines, mehrere oder alle Risiken der Anlageobjekte ein kann dies dazu führen, dass der Emittent aus den Anlageobjekten keinen ausreichenden Mittelrückfluss generieren kann, um die Zins- und Rückzahlungen der angebotenen Vermögensanlage zu bedienen. In diesem Fall müssten die Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage aus dem übrigen operativen Geschäft des Emittenten bedient werden. Ist dies nicht möglich, kann es für den Anleger zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlage kommen und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.
<b>6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</b>	Der Emittent bietet gleichzeitig zwei Vermögensanlagen („TWS 2020 Basis“ und „TWS 2020 Plus“) an, deren Emissionsvolumen insgesamt 10,0 Mio. € beträgt, wobei nicht feststeht, wie hoch das jeweilige Emissionsvolumen der einzelnen Vermögensanlage sein wird. Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein vinkuliertes Genussrecht. Bei einer Mindestzeichnungssumme von 1.000,00 € werden maximal 10 000 Genussrechte angeboten. Zum Zeitpunkt der Aktualisierung des Vermögensanlagen-Informationsblatts werden ein Restbetrag von 2.688.000 € angeboten und damit 2 688 € Genussrechte.
<b>7. Verschuldungsgrad</b>	Auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2019) liegt der berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten bei 90,2 %.

8.	<b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b>	Der Emittent ist auf dem Markt der Grund- und Energieversorger tätig. Der Emittent tritt als regionaler Versorger auf in den Städten Ravensburg, Weingarten und den umliegenden Kommunen auf. Im Stromvertrieb ist der Emittent über seine Tochtergesellschaft susiEnergie GmbH deutschlandweit tätig. Die wesentlichen Marktbedingungen des Emittenten sind eine Preisstabilität für die zu erbringenden Versorgungsleistungen und die Beibehaltung und der Ausbau der Marktposition in den Hauptgeschäftsfeldern. Die wesentlichen Marktbedingungen werden dabei vom bestehenden Wettbewerb in den Kernbereichen des operativen Geschäftsbetriebs der Energieversorgung, insbesondere mit Strom, Gas und Wärme beeinflusst. Der Wettbewerb wird maßgeblich über die Tarifbedingungen/Preise für Strom, Gas und Wärme bestimmt. Aufgrund des bestehenden Wettbewerbsdrucks erwartet der Emittent die marktüblichen Schwankungen. Im Bereich der Wasserversorgung werden keine Schwankungen erwartet. Die maßgeblichen Einflussgrößen auf das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten sind dessen Marktaussichten in den verschiedenen Geschäftsbereichen. Bleiben die Marktbedingungen neutral und schwanken die Tarifbedingungen/Preise für Strom, Gas, Wärme und Wasser im marktüblichen Rahmen, wird dies keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten haben, die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Werden die Marktbedingungen positiv und kann der Emittent dadurch höhere Erträge aus dem Verkauf von Strom, Gas, Wärme und Wasser erwirtschaften, kann dies zu einer Verbesserung der Liquidität des Emittenten führen, was die Fähigkeit, die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können, erhöhen kann. Werden die Marktbedingungen negativ und kann der Emittent dadurch nur geringere Erträge aus dem Verkauf von Strom, Gas, Wärme und Wasser erwirtschaften, kann dies zu einer Verringerung des Jahresüberschusses des Emittenten führen. Negative Marktbedingungen im Rahmen üblicher wettbewerbsbedingter Schwankungen werden keinen Einfluss auf die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Verringert sich die wirtschaftliche Situation des Emittenten durch negative Marktbedingungen so stark, dass der Emittent keinen ausreichenden Jahresüberschuss oder einen Jahresfehlbetrag erwirtschaftet und/oder zu den Zinszahlungsterminen und/oder dem Rückzahlungstermin nicht über eine ausreichende Liquidität verfügt, kann dies zum Ausfall, zur Reduzierung oder zu einer verspäteten Zahlung der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage führen.
9.	<b>Kosten und Provisionen</b>	Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser einen Stromversorgungsvertrag mit dem Emittenten oder einem Unternehmen des TWS Konzerns abschließt, um die Vermögensanlage „TWS 2020 Plus“ zeichnen zu können. Die Höhe dieser Kosten ist abhängig vom Versorgungstarif und dem individuellen Verbrauch des Anlegers und kann daher vom Emittenten nicht angegeben werden. Für den Anleger können Kosten für den Besuch der freiwilligen jährlichen Versammlungen der Anleger entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt und die Kosten sind vom Anleger selbst zu tragen. Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Kontoverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt (z. B. Portokosten oder Kosten für Telekommunikation) oder seine Vermögensanlage an Dritte überträgt (z. B. Notarkosten im Falle einer Schenkung, Kosten für die Erstellung eines Abtretungsvertrags, Kosten für die Einholung der Zustimmung des Emittenten). Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Beim Anleger können Telefon-, Porto- oder sonstige Transaktionskosten bei Überweisungen entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt und Kosten sind vom Anleger selbst zu tragen. Darüber hinausgehende, für den Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, existieren nicht. Die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten des Emittenten für Prospekterstellung, Rechts- und Steuerberatung, Prospektdruck und Marketing sind zum Zeitpunkt der Aufstellung der Aktualisierung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht bekannt und können nicht angegeben werden.
10.	<b>Anlegergruppe</b>	Jede voll geschäftsfähige natürliche Person und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts kann die Vermögensanlage des Emittenten zeichnen. Der Emittent richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne der §§ 67, 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Der Anleger sollte einen langfristigen Anlagehorizont haben, da das Genussrecht nicht vor dem 31.12.2026 ordentlich kündbar ist. Der Anleger sollte wirtschaftlich in der Lage sein, einen vollständigen Verlust und damit 100 % des eingesetzten Kapitals verkraften zu können. Überdies besteht für den Anleger das maximale Risiko in einer (Privat)Insolvenz (siehe „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen“, Seiten 40 - 47 des Verkaufsprospekts; „Maximales Risiko“, Seite 40 des Verkaufsprospekts). Diese Vermögensanlage verlangt von Anlegern Kenntnisse und/oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Vermögensanlagen, insbesondere Vermögensanlagen in Form von Genussrechten. Fehlende Erfahrungen können durch Kenntnisse im Bereich der Vermögensanlagen ausgeglichen werden. Diese Kenntnisse kann sich der Anleger durch Studium des Verkaufsprospekts aneignen.
11.	<b>Schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche</b>	Die Angabe ist nicht einschlägig, da die Vermögensanlage nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert wird.
12.	<b>Hinweise</b>	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Der Verkaufsprospekt vom 25.06.2020 in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 14.04.2021, das Vermögensanlagen-Informationsblatt und ggf. weitere Nachträge sind bei der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg erhältlich und können dort kostenlos angefordert werden. Zudem stehen der Verkaufsprospekt, der Nachtrag vom 14.04.2021 und die konsolidierte Fassung des Verkaufsprospekts auf der Homepage des Emittenten unter <a href="http://www.tws.de">www.tws.de</a> zum Download bereit. Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2019 ist bei der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg erhältlich und ist zudem im elektronischen Bundesanzeiger ( <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> ) veröffentlicht. Der Anleger sollte eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben worden ist.

**Bestätigung**

Ich habe den Warnhinweis nach § 13 Abs. 4 VermAnlG auf Seite 1 vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen.

Vorname, Name	Ort, Datum	Unterschrift (Anleger)
Vorname, Name	Ort, Datum	Unterschrift (weiterer Anleger)